Pflanzenrückschnitt

Bäume, Sträucher, Grünhecken und andere Pflanzen an öffentlichen und privaten Strassen

Zwischen Ast- und Blattwerk von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und Stauden und der Strasse braucht es einen Lichtraum von 4,5 m Höhe, bei Fusswegen reichen 2,5 m. Dies gilt auch für private Strassen und Gehwege.

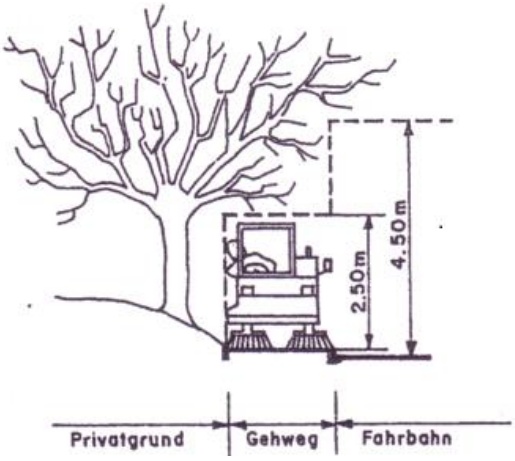

Im Sichtbereich von Einmündungen, Ausfahrten und Kurven innenseitig dürfen Pflanzen nicht höher als 80 cm werden.

Die Durchfahrt für Feuerwehr-, Polizei- und Sanitätsfahrzeuge bei Notfalleinsätzen, wie auch für Kehrichtwagen, Postfahrzeuge, Strassenreinigung und Schneeräumung muss jederzeit möglich sein. Morsche oder dürre Bäume und Äste sind aus Sicherheitsgründen vorbeugend zu entfernen.

Die Strassenbeleuchtung darf nicht durch Pflanzen verdeckt sein. Hausummern und Signalisationen müssen gut sichtbar sein.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Interesse der Verkehrssicherheit.

Strassenabstandsverordnung